



Schwäbisch Gmünd, 03.11.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 158/2025

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 beinhaltet das sechste Zukunftspaket unter anderem die Prüfung einer Erhöhung des Hundesteuersatzes.

Die Verwaltung schlägt dabei eine Erhöhung des Steuersatzes für Ersthunde von 126 Euro auf 144 Euro vor. Die Steuer für sogenannte Kampfhunde und gefährliche Hunde bleibt unverändert bei 516 Euro. Aus einer Erhöhung der Hundesteuer im vorgeschlagenen Umfang resultieren Mehreinnahmen im Ergebnishaushalt von jährlich ca. 42.000 Euro.

Die Hundesteuer ist neben der Grund- und Gewerbesteuer eine der Pflichtsteuern, die von den Städten und Gemeinden zu erheben sind. Die Einnahmen aus diesen Steuern sind nicht zweckgebunden und dienen der Deckung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzbedarfs der Städte.



Die Hundesteuer dient dabei nicht nur der Einnahmeerzielung, es werden mit ihr auch Lenkungs Zwecke verfolgt, da sie zudem aus ordnungspolitischen Gründen erhoben wird.

Die Hundesteuersatzung vom 29. November 2017 bleibt im Wesentlichen in ihrem Wortlaut unverändert. Die Änderung der Satzung bezieht sich zum einen auf die Höhe des Steuersatzes, zum anderen auf eine redaktionelle Änderung in § 12 (Ordnungswidrigkeiten).

Bei der Festsetzung der Steuersätze sind die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung zu berücksichtigen, wonach sich die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zu beschaffen hat. Gleichzeitig hat die Stadt jedoch die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

Die bisherigen Steuersätze gelten seit dem 01.01.2021 unverändert. In vergleichbaren Baden-Württembergischen Städten wurde für das Jahr 2025 eine Hundesteuer für den Ersthund zwischen 108 Euro und 156 Euro erhoben (siehe nachstehende Übersicht).

Stadt	Steuer 2025 Ersthund in €
Schwäbisch Gmünd	126
Aalen	108
Böblingen	120
Leonberg	132
Esslingen am Neckar	132
Leinfelden-Echterdingen	126
Fellbach	132
Geislingen	132
Göppingen	108
Heidenheim	120
Schwäbisch Hall	108
Backnang	144
Schorndorf	144
Ludwigsburg	156
Waiblingen	120
Weinstadt	132
Winnenden	132
Tübingen	144
Fellbach	132
Plochingen	132
Freiberg am Neckar	144
Weinstadt	132
Kirchheim unter Teck	156



Die vorgeschlagene Erhöhung von 126 Euro auf 144 Euro für den Ersthund erscheint angemessen und vertretbar.

Die Beträge ergeben eine monatliche Steuer von 12 Euro (bisher 10,50 Euro).

Für den Zweithund gilt der doppelte Steuersatz (bisher 252 Euro, neu 288 Euro).

Die derzeitigen Regelungen für Steuerbefreiungen gelten unverändert.

Die Steuersätze gestalten sich somit wie folgt:

Hund	Steuersatz	ca. Anzahl in Schwäbisch Gmünd
Ersthund	144 Euro	2.111
Jeder weitere Hund	288 Euro	116
Erster gefährlicher Hund bzw. Kampfhund	516 Euro	13
Jeder weitere gefährliche Hund	1.032 Euro	-